

Abteilung Heilmittel  
4410 Liestal, Bahnhofstr. 5, Postfach  
Telefon: 061 552 62 24  
E-Mail: [heilmittelkontrolle@bl.ch](mailto:heilmittelkontrolle@bl.ch)  
[heilmittel-bl@hin.ch](mailto:heilmittel-bl@hin.ch)  
Internet: [www.baselland.ch](http://www.baselland.ch)

Hebammen & Entbindungspfleger  
mit Berechtigung zur Berufsausübung im  
Kanton Basel-Landschaft

Liestal, 25. Januar 2023 / hmg / JTC

### **Erläuterungen zur Verfügung Nr. 75 vom 15. Juli 2016 betr. Verwendung von Arzneimitteln durch Hebammen**

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Gemäss Information des Kantonsärztlichen Dienstes sind Sie zur Berufsausübung im Kanton Basel-Landschaft berechtigt.

In der Beilage lassen wir Ihnen die Verfügung Nr. 75 vom 15. Juli 2016 zukommen. Diese Verfügung regelt die Verwendung von Arzneimitteln im Rahmen Ihre Tätigkeit. Die Modalitäten zur Anwendung und zum Bezug der Arzneimittel sowie die „bewilligten“ Arzneimittel werden abschliessend festgelegt.

Damit soll die verantwortungsvolle Aufgabe der Hebammen und Entbindungspfleger in der Geburtshilfe anerkannt und die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen der Bestimmungen der Heilmittelgesetzgebung ermöglicht werden. Wir weisen aber darauf hin, dass mit der Anwendung der Arzneimittel eine nicht zu unterschätzende Verantwortung übernommen wird. Deshalb sind die aufgeführten Bestimmungen streng zu befolgen.

#### **Erläuterungen zu den Bestimmungen der Verfügung:**

Unter „**Geltungsbereich**“ wird definiert, dass die Verwendung von Arzneimitteln auf die Anwendung im Rahmen der geburtshilflichen Tätigkeit beschränkt ist.

**Hebammen und Entbindungspfleger sind gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen nicht berechtigt, Arzneimittel den Patientinnen abzugeben bzw. mitzugeben.** Die Abgabe / Mitgabe von Arzneimitteln ist Ärzten/-innen mit Bewilligung zur Führung einer Praxisapotheke und den öffentlichen Apotheken (allenfalls aufgrund einer ärztlichen Verordnung) vorbehalten.

Die Bestimmungen betreffend Anwendung und Abgabe von Arzneimitteln gelten auch für Hebammen und Entbindungspfleger aus Nachbarkantonen sowie solche, die als 90-Tage-Dienstleisterinnen im Kanton Basel-Landschaft tätig sind.

Angewendet werden dürfen nur in der Schweiz zugelassene Präparate. Diese Medikamente sind mit einer Vignette von Swissmedic versehen (vgl. unten).

Es dürfen in der Schweiz nur zugelassene Präparate und nicht importierte Arzneimittel gemäss eidgenössischer Heilmittelgesetzgebung angewendet werden.

Bei der **Lagerung der Arzneimittel** müssen die vorgegebenen Lagertemperaturen jederzeit eingehalten werden. Dies ist mittels eines Loggers oder geeigneten Minima-Maxima-Thermometers zu überwachen und die ermittelten Werte (Temperaturkurven oder Minima und Maxima; nicht die IST-Werte) sind schriftlich zu dokumentieren (Raumtemperaturen wöchentlich).

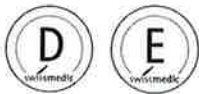
### Erläuterungen zur Liste der bewilligten Arzneimittel:

Die Liste im Anhang der Verfügung Nr. 75 definiert abschliessend die Präparate, welche angewendet werden dürfen. Dabei sind die in den Punkten 3.1. bis 3.4 der Verfügung genannten Bedingungen genau zu beachten.

#### A) Arzneimittel der Abgabekategorien D – E

Erlaubt ist die Anwendung der nicht rezeptpflichtigen Arzneimittel (Abgabekategorien D –E) inkl. Homöopathika, welche üblicherweise zum geburtshilflichen Tätigkeitsgebiet gehören.

Diese Präparate haben eine entsprechende Vignette der Swissmedic:



(Vignetten Swissmedic)

#### B) Arzneimittel der Abgabekategorie B

Die in der Liste aufgeführten rezeptpflichtigen Präparate dürfen im Sinne der Zweckmässigkeit im Rahmen der geburtshilflichen Tätigkeit im Kanton Basel-Landschaft ohne schriftliche Verordnung eines Arztes oder einer Ärztin angewendet werden.



(Vignette Swissmedic)

#### C) Arzneimittel zur Anwendung auf schriftliche ärztliche Anordnung

Für die Anwendung dieser Präparate ist eine ärztliche Verordnung einzuholen.

In begründeten Fällen kann dies auch nachträglich erfolgen.

Bemerkung zu den Antibiotika: Der Einsatz bei Mastitis im Wochenbett erfordert in jedem Fall eine ärztliche Verordnung. Die Patientin kann das Präparat beim verordnenden Arzt beziehen oder das Rezept in der Apotheke einlösen.

#### D) Notfallmedikamente

Die Präparate sollen in Notfallsituationen dem Arzt als Reserve zur Verfügung stehen.

Falls ein solches Präparat in einer begründeten Notfallsituationen durch eine Hebamme eingesetzt wurde, ist dies dem Kantonsärztlichen Dienst zu melden.

**Bemerkungen zu einzelnen Präparaten:**

**1. Antimykotika:**

Lokale Antimykotika gehören mit Ausnahme von Gyno-Pevaryl® (Abgabekategorie B) zu den nicht rezeptpflichtigen Arzneimitteln, welche im Rahmen der bewilligten Tätigkeit angewendet werden dürfen.

Für orale, rezeptpflichtige Antimykotika (z.B. Diflucan®) ist eine ärztliche Verordnung erforderlich. Sie können von der Patientin bei Arzt / Ärztin oder mit Rezept in der Apotheke bezogen werden.

**2. Partusisten®:**

Das Präparat ist in der Schweiz nicht zugelassen und darf deshalb nicht angewendet werden.

**3. Analgetika, welche dem Betäubungsmittelgesetz unterstellt sind:**

Die Bestimmungen der eidgenössischen Betäubungsmittelgesetzgebung regeln Bezug und Abgabe solcher Präparate. Bezug und Abgabe sind den Medizinalpersonen und Spitalern vorbehalten. Kantonale Sonderregelungen sind nicht möglich.

**4. Voluven®:**

Aufgrund der heutigen Beurteilung von Nutzen und Risiko sollen aus behördlicher Sicht HES-haltige Infusionslösungen (Plasmaexpander wie Voluven®) nur noch als Mittel der zweiten Wahl eingesetzt werden.

Voraussetzung für eine Anwendung ist der Ausschluss sämtlicher Kontraindikationen und die kontinuierliche hämodynamische Überwachung. Eine Anwendung im Rahmen der geburtshilflichen Tätigkeit der Hebammen und Entbindungspflegerist damit nicht sinnvoll.

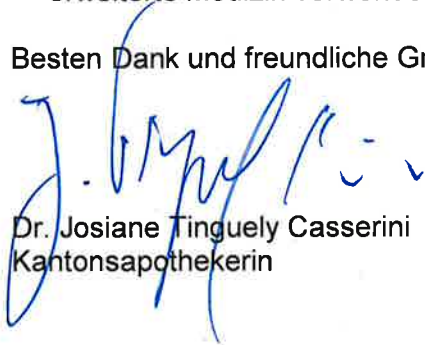
**5. Misoprostol:**

Die Präparate sind für die Indikationen im Bereich der Geburtshilfe nicht zugelassen!

**6. Anthroposophische Arzneimittel**

Anthroposophische Arzneimittel (Bsp. Ammii visnaga comp Supp., Belladonna 1% Supp., Bryophyllum D5 / Conchae D7 aa Amp, Biodoron 150mg Kaps.) sind verschreibungspflichtig und dürfen nur von Ärzten/-innen mit einem Fähigkeitsausweis FMH für anthroposophisch erweiterte Medizin verwendet werden.

Besten Dank und freundliche Grüsse

  
Dr. Josiane Tinguely Casserini  
Kantonsapothekerin



**Gerne verweisen wir Sie auf unsere Homepage, wo Sie die Verfügung Nr. 75 sowie das Meldeformular finden können.**